

Zwischen
der Stadtgemeinde Berlin,
vertreten durch den Magistrat,
und
der Gemeinde Tegel,
vertreten durch den Gemeinde-Vorstand,
ist
mit Zustimmung der vorgesetzten Behörden

folgender

Vertrag

abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Berlin errichtet teils auf Tegeler, teils auf angrenzendem Dalldorfer Gemeindegebiet eine neue Gasbereitungsanstalt.

Das Bau terrain wird durch die Berlin-Tegeler Chaussee, innerhalb des Gemeindegebiets Tegel aber noch durch die Schönebergerstraße getrennt.

Um die Verbindung der Gasbereitungsanstalt mit dem Versorgungsgebiete in der Stadt Berlin herstellen zu können, aber auch zur Verbindung der einzelnen Teile des Gasanstaltsgeländes mit einander und zu dessen Anschluß an den Bahnhof Tegel wird die Stadt Berlin unter Benutzung des der Gemeinde Tegel verwaltungsrechtlich unterstehenden, beziehungsweise eigentümlich gehörigen Areals folgende Vorkehrungen treffen und Anlagen ausführen:

I. Hinsichtlich der Berlin-Tegeler Chaussee, der Seidel- und Spandauerstraße (Dalldorf):

- a) von der Tegeler Zuständigkeitsgrenze beim Königlichen Strafgefängnis ab bis zu der, die Spandauerstraße (Dalldorf) schneidenden Weichbildgrenze, d. i. auf ca. 500 m Länge, die Einlegung von zwei gußeisernen Muffenrohrleitungen in ca. 1200 mm lichter Weite. Die Verlegung der Leitungen erfolgt in der Seidelstraße auf beiden Straßenseiten inmitten der Fahrdammfläche zwischen Straßenbordkante und dem nächsten Straßenbahnschienenwege;
- b) auf denselben Straßenstrecken die Einlegung von je einem Telegraphen- und einem Telephonkabel in dieselben Rohrgräben und in unmittelbarer Nähe der zu a) erwähnten Rohrleitungen;
- c) auf der Straßenstrecke, von der Spandauerstraße Dalldorfer Gebiets bis zur Grundstücksgrenze der „Germania“ die Errichtung von drei Brückenübergängen über die Straße, in der beiderseits vereinbarten Höhe von im Lichten mindestens 5,25 m. Diese Uebergänge sind dazu bestimmt, je eins der drei großen Fabrikationsrohre nebst kleineren Rohrleitungen, Kabel und je eine Hängebahn bezw. eine Schmalspurbahnanlage aufzunehmen. Außerdem sollen diese

2. Zu dem vorliegenden, hinsichtlich der Schloßstraße berichtigten Vertrage mit der Großen Berliner Straßenbahn-Gesellschaft wird hiermit die Zustimmung erteilt. Etwaige Aenderungen darf der Gemeinde-Vorstand selbstständig vornehmen. (Mit 9 gegen 1 Stimme).

3—5 pp.

gez. Brunow. ^{v.} gez. Kerchelt. ^{g.} gez. Wegmacher. ^{u.}

Für die Richtigkeit
Tegel, den 6. Juli 1899.

(L. S.) **Der Gemeinde-Vorstand.**
gez. Brunow.

Kreis-Ausschuß
des
Kreises Niederbarnim.
J.-Nr. A. 10248.
(1,50 Mk. Stempel.)

Berlin, den 9. August 1899.

Die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretungen von Reinickendorf vom 20. Juli 1899, von Dalldorf vom 14. Juli 1899, von Tegel vom 5. Juli 1899 und die auf Grund der bezüglichen Beschlüsse zwischen den Gemeinde-Vorständen und der Großen Berliner Straßenbahn geschlossenen Verträge vom $\frac{19. \text{ Juni}}{27. \text{ Juli}}$ 1899 bezw. $\frac{13. \text{ Juni}}{18. \text{ Juli}}$ 1899 bezw. $\frac{13. \text{ Juni}}{6. \text{ Juli}}$ 1899 über die Gestattung der Benutzung der in die Unterhaltung der Gemeinden Reinickendorf, Dalldorf und Tegel übergehenden Provinzialchauffee Berlin—Tegel zum Bau und Betriebe einer elektrischen Kleinbahn werden hiermit auf Grund des § 114 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 von aufsichtswegen genehmigt.

(L. S.) **Der Kreis-Ausschuß.**
gez. Oppenheim.

Genehmigung.

Zwischen dem Gemeinde-Vorstand zu Tegel und der Großen Berliner Straßenbahn ist an Stelle des Vertrages vom $\frac{13. \text{ Juni}}{6. \text{ Juli}}$ 1899 unterm 14./28. September 1899 ein neuer Vertrag abgeschlossen worden. Zu diesem neuen Vertrage wird die Genehmigung gemäß § 114 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hiermit ebenfalls erteilt.

Berlin, den 11. Oktober 1899.

(L. S.) **Der Kreis-Ausschuß.**
gez. v. Treskow.

Brücken den Fußgängerverkehr zwischen den Anstaltsgebieten vermitteln; ferner

- d) die Einlegung eines normalspurigen Eisenbahngleises, welches die Straße im Niveau kreuzt; endlich
- e) die Einlegung eines Anschlusses an die Straßengleise der elektrischen Straßenbahn.

II. Hinsichtlich der Schönebergerstraße:
auf der Strecke von der Bernauerstraße bis zur Grundstücksgrenze der „Germania“:

- a. die Errichtung von vier Brückenübergängen, welche der Ueberführung von Materialien (Kohlen, Koks, Bau- und Betriebsmaterialien pp.) mittelst geeigneter Transportvorrichtungen, der Verlegung von Rohrleitungen pp. und dem Fußgängerverkehr dienen sollen.
- b) die Einlegung zweier normalspuriger Eisenbahngleise, welche die Straße im Niveau kreuzen; ferner
- c) die Einlegung zweier schmalspuriger Geleise wie vor; endlich
- d) die Einlegung eines Cementrohr- oder Eisen- oder gemauerten Kanals, quer über den Straßenkörper, um die Regenwässer und die sonstigen einwandfreien Wässer, welche von dem Terrain des Gaswerksgrundstücks auf Tegeler Gebiet abzuleiten und in das Ersatzrohr des Schwarzen Grabens nicht einzuführen sind, in den von der Stadt Berlin anzulegenden Hafen einzuleiten.

III. Hinsichtlich der Spandauerstraße:
eine in der Breite der Straße angelegte massive und feststehende Straßenbrücke, welche über den projektierten Süßkanal zu vorgedachtem Hafen führt.

Die Gemeinde Tegel erteilt zu den unter I, II und III speziell bezeichneten Ausführungen Genehmigung unter der Bedingung, daß die Bauzeichnungen zu Ia, IIa und III und zwar sowohl wegen der Art der Konstruktion und des zu diesen Bauwerken zu verwendenden Materials und deren äußeren Ansichten, als wegen der Richtung ihr zur Mitgenehmigung vorgelegt werden.

Die zu Punkt III der Gemeinde Tegel vorzulegenden Bauzeichnungen müssen einschließen die Längen-, Quer- und Höhenprofile der aufzuhöhenen Spandauerstraße, sowie das Projekt des notwendigen, veränderten Anschlusses des, durch den Brückenbau in der natürlichen Fortsetzung behinderten Secuserweges an die Spandauerstraße bezw. an die Brücke selbst.

§ 2.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf 50 Jahre bemessen, insbesondere wird auch die Genehmigung zum Bestehenlassen der in § 1 aufgeführten Anlagen auf 50 hintereinanderfolgende Jahre erteilt und zwar vom Tage der Genehmigung dieses Vertrages durch die Aufsichtsbehörden ab. Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf dieser Endfrist hat die Stadt Berlin alle Anlagen auf ihre alleinigen Kosten wieder zu beseitigen und den Zustand des Gemeindeareals, wie er bei der Inangriffnahme der Bauten bestand, wieder herzustellen, wenn nicht inzwischen wegen der weiteren Belassung derselben Anlagen mit der Gemeinde Tegel neue Vertrags-Verhandlungen eingeleitet sind. Während der Dauer der neuen Verhandlungen hat die Stadt Berlin der Gemeinde Tegel gegenüber für das Fortbestehen der Anlagen die für jede derselben in diesem Vertrage bestimmten Leistungen fortzuerfüllen.

Soweit jedoch im Vertrage Geldleistungen festgesetzt sind, erhöhen solche sich bis zur Beseitigung der sämtlichen städtischen Anlagen oder Abschluß eines neuen Vertrages auf das Doppelte. Das angefangene Jahr gilt hierbei voll, auch

wenn in seinem Laufe das neue Abkommen mit der Gemeinde Tegel zum Abschluß gelangt sein sollte.

Die 6 monatige Befristungsfrist ruht jedesmal während des Laufes der neuen Verhandlungen. Sie beginnt aber von neuem zu laufen, sobald die Gemeinde Tegel der Stadt Berlin die Erklärung abgibt, daß sie die Verhandlungen abbrüche.

§ 3.

Die Genehmigung der Gemeinde Tegel zur Ausführung der § 1 aufgeführten Anlagen gewährt der Stadt Berlin auch das Recht und legt ihr die Pflicht für die Dauer des Bestehens der Anlagen auf, solche in ihrer Lage oder Stellung, in ihrer Gestalt und Form zu belassen und in ihrem äußeren Ansehen gut zu erhalten, also Reparaturen und ev. Erneuerungen, Ergänzungen unbrauchbar gewordener Teile der einzelnen Anlagen zur Erhaltung des ursprünglichen Umfangs und Ansehens vorzunehmen.

Die Gemeinde Tegel behält sich ausdrücklich vor die in letzterer Beziehung etwa erforderlich erscheinenden Anträge zu stellen, denen die Stadt Berlin Rechnung tragen wird.

Sollte indessen die Stadt Berlin gegen eine derartige Forderung der Gemeinde Tegel Widerspruch erheben, so soll über den Streitfall ein Schiedsgericht entscheiden. Dasselbe wird so zusammengesetzt, daß jede der Vertragsparteien binnen 8 Tagen, nachdem die Entscheidung des Schiedsgerichts von einer Partei gefordert ist, einen Schiedsrichter zu ernennen hat. Den Obmann bestimmt der Präsident des Kammergerichts zu Berlin, an welchen ein bezüglicher Antrag von den beiden Schiedsrichtern binnen 8 Tagen nach ihrer Ernennung zu richten ist.

Der volle Erlaß einzelner der Anlagen, sowie eine Aenderung, Erweiterung oder Veruchung, bedarf der jedesmaligen Zustimmung der Gemeinde Tegel und bedingt den Abschluß eines besonderen Vertrages.

§ 4.

Die Stadt Berlin hat dagegen folgende Leistungen an die Gemeinde Tegel zu erfüllen:

A. Direkte Leistungen:

- I. Einmalige, nicht wieder erstattbare Leistungen, die binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluß zu bezahlen sind:
 - a) für jeden in den Straßenkörper verlegten laufenden Meter Rohr, gleichviel, welchen Zwecken die Leistungen dienen, eine einmalige Entschädigung von 2 Mark
 - b) für den Durchsich der Spandauerstraße zu Zwecken der Erbauung einer Brücke über den Hafeneingang für jeden qm der auszuhebenden Straßenfläche 10 Mark.
 - c) für die, durch den Brückenbau zu b) und die eintretende teilweise Erhöhung der Spandauerstraße sich ergebende Verkehrserschwerung, wie für die gleiche Wirkung des künstlichen Anschlusses des unterbrochenen Seenerweges an die Spandauerstraße als Entschädigung 15000 Mark.
- II. Laufende Leistungen, die während der Vertragsdauer jährlich wiederkehren und jedesmal für das abgelaufene Jahr und zwar auch dann für das Jahr voll zu erfüllen sind, wenn im Laufe desselben einzelne der verschiedenen Anlagen zwar begonnen, aber noch nicht vollendet sein sollten:
 - a) für jeden laufenden Meter der in den Straßenkörper verlegten Rohre, gleichviel, welchen Zwecken die Leistungen dienen, 25 Pfennige;
 - b) für jeden Brückenübergang 25 Mark, für jedes schmalspurige Eisenbahngeleis 25 Mark, für jedes normalspurige Eisenbahngeleis 100 Mark Anerkennungsgebühr.

für Doppelgeleise werden diese Gebühren auch nur einfach

gerechnet. Für Straßenbahngelände wird eine Gebühr nicht gezahlt, ebenso nicht für die in die Berlin—Tegeler Chaussee, in die Seidel- und die Spandauerstraße (Dalldorf) eingelegten Kabel.

B. Indirekte laufende Leistungen:

- a) auf 10 Jahre von Vollendung der Rohrverlegung ab die volle Unterhaltung und Ergänzung des Pflasters der Berlin—Tegeler Chaussee, der Seidel- und der Spandauerstraße (Dalldorf) auf die in § 1 unter Ia bezeichnete Strecke dergestalt, daß von der vollen Straßenbreite nur diejenige Fläche des Fahrbahnpflasters nicht in Frage kommt, deren Unterhaltung vertraglich der Großen Berliner Straßenbahngesellschaft zufällt.

Nach jeder Straßenaufgrabung innerhalb der 10jährigen Unterhaltungsfrist beginnt diese Frist ihren Lauf von neuem.

Der Gemeinde Tegel bleibt das volle Verfügungsrecht über die Straße und deren Subehörungen gewahrt und ist solche, wie auch die Aktien-Gesellschaft Gaswerk Tegel z. B. an Rohrlegungen u. nicht gehindert.

Auch kann die Gemeinde Tegel unbeschränkt Dritten die Mitbenutzung gestatten z. B. zum Einlegen von Straßenbahnlinien, zum Bahnbetriebe u. Alle etwa zu erzielenden Einnahmen gehören allein der Gemeinde Tegel.

Die Haftpflicht der Stadt Berlin für das Pflaster wird durch Ausführungen der Gemeinde Tegel, die das Pflaster nachteilig beeinflussen könnten, nicht geschmälert. Die Gemeinde Tegel hat solchenfalls nur einmalig die Pflasterfläche wieder ordentlich in Stand zu bringen. Falls Pflaster Schäden durch die Ausführungen Dritter eintreten sollten, so steht der Stadt Berlin Regreß an solche zu. Die Unterhaltungspflicht der Stadt Berlin tritt mit Vertragsabschluß sofort auf volle Straßenbreite ein, auch wenn das zweite Gaszuführungsrohr erst später in den Straßenkörper eingebaut werden sollte. Falls die Stadt Berlin etwa an sie ergangenen Aufforderungen der Gemeinde Tegel zur pflichtmäßigen Beseitigung von Uebelständen innerhalb der Unterhaltungsstrecke nicht fristgemäß Rechnung tragen sollte, so bleibt die Gemeinde Tegel zur eigenen Ausführung nach ihrem Ermessen auf Kosten der Stadt Berlin berechtigt.

In Streitfällen entscheidet ein Schiedsgericht (s. § 3 des Vertrages).

- b) die volle Unterhaltung, Ergänzung und etwa notwendige Erneuerung der in § 1 unter III aufgeführten Straßenbrücke und aller ihrer direkten und indirekten Subehörungen, als z. B. Rampen, Mauerwerk, Böschungen, Konstruktionsteile, aller Oberbau, als Fahrbahn, Bürgersteige, Geländer, Rampen und Brückensfahrdammsflächen sind in Gemäßheit des § 9, Abs. 2 des Vertrages herzustellen.

Wegen des Verfügungsrechtes und der Mitbenutzung der Brücke gelten die bezüglichen Bestimmungen vorstehend unter a, Absatz 3.

Die Stadt Berlin verpflichtet sich auf die Dauer des Bestehens dieser Anlagen sowohl die beiderseits der Brücke von der Spandauerstraße her, als von der Bernauerstraße und den allenthalben angelegenen Gebieten, d. h., soweit durch den Brückenbau und die Straßenaufhöhung die natürliche Entwässerung gestört wird, abfließenden Oberflächenwässer an den zu vereinbarenden Stellen in den anzulegenden Hasen aufzunehmen, auf ihre Kosten die innerhalb ihres Grundstücks dazu erforderlichen Rohrleitungen in dem notwendigen Umfange bezw.

Durchmesser anzulegen und zu unterhalten und dort stets für geordneten Abfluß der Wässer in das Hafenbecken zu sorgen.

Die Stadt Berlin gestattet der Gemeinde Tegel ferner an den zu vereinbarenden Stellen die gleiche unentgeltliche Durchleitung von Oberflächenwässern von der Bernauerstraße her durch ihr Wasserwerksgrundstück nach dem Tegeler See. Die Kosten für diese Durchleitung trägt die Gemeinde Tegel.

- c) die Anbringung und auf Vertragsdauer die Unterhaltung und das Bedienen und Brennen von, auf jeder Straßenseite je einer normalen Straßenlaterne unter den sämtlichen über die Berliner- und die Schönebergerstraße zu führenden Brücken, sowie von mindestens 2 Laternen auf der Straßenbrücke vorstehend unter b. Die Forderung einer Vermehrung der Laternen oder einer Erhöhung der Brennerzahl in den einzelnen Laternen bleibt vorbehalten und ist zu erfüllen, sofern festgestellt wird, daß infolge der errichteten Anlagen eine Verstärkung der öffentlichen Beleuchtung an der fraglichen Stelle notwendig geworden ist. Im Streitfalle entscheidet ein Schiedsgericht (s. § 5 des Vertrags).

Für die Zustimmung der Aktiengesellschaft Gaswerk Tegel zu der Aufstellung dieser Laternen sorgt die Gemeinde Tegel.

Die Ausführung der Laternen hat sich nach dem in Tegel üblichen Muster zu richten, jedoch sind auch Konsolarme zulässig.

Alle Laternen sind als volle Nachtbeleuchtung mit Gas nach dem Brennkalender der Gemeinde Tegel zu brennen.

§ 7.

Die durch diesen Vertrag der Stadt Berlin genehmigten Anlagen und Ausführungen und zwar sowohl diejenigen unter der Erde, wie diejenigen im Straßeniveau und die über Straßenhöhe gelegenen dürfen weder bei ihrer Herstellung noch durch ihre Bestehen und ihren Betrieb die Interessen und die bestehenden öffentlichen Anlagen der Gemeinde Tegel, als Kanalisations- oder sonstige Entwässerungs-, Gas- und Wasserleitungsröhren, Kabel, Baumplanzungen, Straßenanlagen, Einfallschächte, Geleisanlagen u. c., in ihrem Bestande und in ihrer Bestimmung beeinträchtigen. Auch dürfen künftige dergleichen Ausführungen der Gemeinde dadurch nicht erschwert oder unmöglich gemacht werden. Es bleibt also der Gemeinde Tegel jederzeit das freie Verfügungsrecht zur Ausführung der in ihrem Interesse erforderlichen öffentlichen Vorkehrungen und Einrichtungen, auch in Bezug auf das, von der Stadt Berlin mitbenutzte Tegeler Gemeindegebiet vorbehalten dergestalt, als ob die Anlagen und Einrichtungen der Stadt Berlin nicht vorhanden wären.

Bedingt eine bestehende oder künftig zu treffende Einrichtung der Gemeinde Tegel eine Abänderung einer der Anlagen der Stadt Berlin, so hat letztere die erforderlichen Vorkehrungen auf ihre alleinigen Kosten zu treffen.

Es verpflichtet sich dagegen die Gemeinde Tegel, ihren künftigen Ausführungen hinsichtlich eine solche Form zu geben, daß die Einrichtungen der Stadt Berlin nicht gestört und nicht unmöglich gemacht werden.

Die Stadt Berlin ist verpflichtet und bereit, alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde Tegel an ihren bestehenden Anlagen zu deren unveränderten Erhaltung oder notwendigen gleichwertigen Veränderung entstehen.

Für alle, von der Stadt Berlin vertraglich auszuführende Unterhaltungsarbeiten, Ergänzungen oder Erneuerungen an Tegeler Gemeinde-Eigentum oder Einrichtungen bleibt der Gemeinde Tegel in jedem Falle das Einspruchsrecht vorbehalten, für den Fall die von der Stadt Berlin oder deren Beauftragten gewählte Ausführungsart, oder das zu verwendende Material dieser als nicht entsprechend oder nicht genügend oder nicht zweckdienlich erscheinen sollte. Die Stadt Berlin ist zur Berücksichtigung und Abstellung begründeter Einsprüche verpflichtet.

Im Streitfalle entscheidet ein Schiedsgericht (s. § 5 des Vertrags).

Alle solche Ausführungen hat die Stadt Berlin der Gemeinde Tegel mindestens 48 Stunden vor Arbeitsbeginn kurz schriftlich zu melden auch dann, wenn z. B. Straßenaufgrabungen im Interesse der eigenen Anlagen der Stadt Berlin vorzunehmen sind.

Bei Rohrbrüchen ist diese Frist nicht einzuhalten.

Die der Ortspolizeibehörde zu erstattenden Anzeigen und von solcher zu ertheilenden Genehmigungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 6.

Insofern durch § 5 die Interessen der Gemeinde Tegel für ihre eigenen Anlagen gegenüber den der Stadt Berlin genehmigten Einrichtungen und Anlagen gedeckt werden, hat die Stadt Berlin in gleicher Weise und in demselben Umfange für die, durch die Gemeinde Tegel vor Abschluß dieses Vertrages gestatteten Ausführungen Dritter solche Gewähr zu leisten. Besonders dürfen die Anlagen der Aktiengesellschaft Gaswerk Tegel und diejenigen der großen Berliner Straßenbahn in keiner Weise durch die Ausführung und das Bestehen der Baulichkeiten der Stadt Berlin beeinträchtigt, ihre ordnungsmäßige Benutzung gestört, erschwert oder unmöglich gemacht werden. Die Stadt Berlin hat vielmehr allenthalben sich des Einverständnisses der erwähnten Faktoren rechtzeitig zu vergewissern und übernimmt sie ausdrücklich alle Ersatz- und Schadenersprüche zur eigenen Vertretung und Erfüllung, die etwa von dritter Seite auf Grund der Genehmigung, der Ausführung und des Betriebes ihrer Anlagen an sie selbst, oder an die Gemeinde Tegel gestellt und rechtlich durchgesetzt werden sollten.

Die Stadt Berlin haftet auch in derselben Weise für Ersatz- und Schadenersprüche, die von Dritten hergeleitet und durchgesetzt werden sollten aus jetzt oder später notwendig werdenden Maßnahmen an den öffentlichen Gemeinde-Einrichtungen oder Anlagen, zu ihrer Umgestaltung, zu deren Schutz, oder zum Schutze von Personen oder dem Eigentum Dritter die auf die Genehmigung, Ausführung und den Betrieb, also das Bestehen der Anlagen der Stadt Berlin unmittelbar zurückzuführen sind, sofern nicht der Schaden durch das Verschulden oder die Fahrlässigkeit einer anderen Person verursacht ist.

Die Gemeinde Tegel kann bei solchen Ansprüchen Dritter die Führung des Streitiges direkt an die Stadt Berlin übertragen und ist solche zur Uebernahme verpflichtet.

§ 7.

Der zwischen der Berlin-Tegeler Chaussee, der Bernauer- und der Schönebergerstraße über das Areal der Stadt Berlin hinwegführende offene Entwässerungsgraben, der sogen. Schwarze Graben, ist durch die Gemeinde Tegel eingerohrt und innerhalb des bezeichneten Areals der Stadt Berlin in das Vorgartengebiet zur Berlin-Tegeler Chaussee verlegt worden. Die Stadt Berlin erkennt an, daß sie verpflichtet ist, für die Dauer des Bedürfnisses dieses Entwässerungsrohr in ihrem Vorgartenterrain entschädigungslos zu belassen.

Die Gemeinde Tegel übernimmt die bauliche Unterhaltung und die Reinigung des Grabenrohres. Sie ist jederzeit berechtigt, die zu solchen Zwecken auf dem Gebiete der Stadt Berlin notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen unentgeltlich, aber nach jedesmal notwendiger, vorheriger Anmeldung bei der Gasanstalt zu bewirken oder bewirken zu lassen. Auch ist die Gemeinde Tegel berechtigt, in gleicher Weise innerhalb des Grabenrohrgebietes der Stadt Berlin Einsteige-, Kontroll- oder Reinigungsschächte und Zuleitungen von Niederschlagswässern der Berlinerstraße zu dem Grabenrohr anzulegen und in Wirksamkeit zu setzen. Alle etwaigen Ertragnisse aus dem Grabenrohre bezw. dessen durch die Gemeinde Tegel herbeigeführten oder Anderen genehmigten Benutzung gehören allein der Gemeinde Tegel. Die Stadt Berlin ist ohne, jedesmal besonders erforderliche

Erlaubnis der Gemeinde Tegel nicht berechtigt, in das Grabenrohr irgend welche Leitungsrohre einzubinden oder Wasserzuführungen herzustellen. Diese Erlaubnis darf jedoch für Niederschlagswässer nicht verweigert und von der Zahlung eines Entgeltes nicht abhängig gemacht werden.

Zu den entstandenen Kosten der Grabeneinrohrung hat die Stadt Berlin den Betrag von 16 560 Mark beizutragen. Zahlung hat binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss zu erfolgen.

§ 8.

Die Gemeinde Tegel beabsichtigt die Breite der Spandauerstraße auf 16 m bzw. 17,80 m zu bringen, ferner entlang der Bernauerstraße, die sich im Eigentume des Militäriskus befindet, beiderseitige Gemeinde-Bürgersteige durchzuführen und die Einmündung der Spandauer- in die Bernauerstraße besser abzurufen. An der Einmündung der Schönebergerstraße in die Bernauerstraße sollen die Vorgarten-Ecken des Gasanstaltsgrundstücks verbrochen werden. An der Berlin-Tegeler Chaussee sind vor dem Gaswerks-Grundstück die Bürgersteige bereits verbreitert worden. Es sind zu solchen Zwecken von der Gemeinde Tegel, mit Einverständnis des Herrn Amtsvorstehers die in den vier diesem Verträge angefügten Lageplänen ersichtlichen Straßen- und Baufluchtlinien aufgestellt worden. Die Stadt Berlin anerkennt ihrerseits allenthalben diese Fluchtlinien widerspruchlos und bez. unter ausdrücklicher Rücknahme früher erhobener Einsprüche. Sie verpflichtet sich, vor Vertragsabschluss von ihrem gesamten derzeitigen angrenzenden Grundbesitz, gleichviel zu welchen Zwecken solcher dient, also sowohl von den Gas- als auch den Wasserwerksparzellen und zwar auf deren volle Ausdehnung und bez. Straßenanliegung auch dort, wo solche beiderseitig vorkommt, alle zur Durchführung derselben Straßen- und Baufluchtlinien erforderlichen, in den beiliegenden 4 Plänen rot angelegten Urealteile und Flächen unentgeltlich lasten- und kostenfrei an die Gemeinde Tegel abzutreten und aufzulassen. Diese Leistungen sind bei der künftigen Berechnung der ortstatutarischen Anliegerbeiträge der städtischen Adjazenz in Anrechnung zu bringen. Gleichzeitig, wo noch erforderlich, hat die Stadt Berlin die ihr gehörigen Eingriedigungen in die neuen Straßengrenzen auf eigene Kosten zurückzustellen. Falls in Zukunft eine weitere Verbreiterung der Spandauerstraße durchgeführt werden sollte, so ist die Stadt Berlin auf jederzeit zulässiges Erfordern der Gemeinde Tegel verpflichtet, hierzu das von ihrem anliegenden Grundbesitz erforderliche Areal der vorhandenen Vorgärten unentgeltlich lasten- und kostenfrei an die Gemeinde Tegel aufzulassen.

Neberdies hat die Stadt Berlin nach Vertragsabschluss den ihr nach der Korrektur der Straßenrichtungslinien an der Kreuzung der Spandauer- und der Bernauerstraße verbleibenden Rest der Parzelle Nr. 925/81 der Gemeinde Tegel unentgeltlich und lastenfrei in das Eigentum zu über- und aufzulassen.

Durch die Anlegung des Stichkanals vom Tegeler See nach dem Binnenhafen und die mit dem Brückenbau über die Spandauerstraße erfolgende wesentliche Aufhöhung dieser Straße wird die Fahrbarkeit des öffentlichen Seeuferweges aufgehoben. Als Ersatz dafür hat die Stadt Berlin eine neue Verbindungsstraße zwischen diesem Wege und der Spandauerstraße über den, der Gemeinde Tegel gehörigen Ausschiffungsplatz hinweg herzustellen. Es gelten hierzu folgende Ausführungsbestimmungen:

Richtungslinie und Lage der Straße bestimmt sich nach dem, diesem Verträge angefügten Plan Nr. V. Die Anschluhhöhen beim Seeuferweg und der Spandauerstraße zu bestimmen bleibt der Gemeinde Tegel vorbehalten. Die Gesamtbreite der Straße hat 12 m zu betragen. Es entfallen davon 8 m auf die Fahrbahn und je 2 m auf die Bürgersteige. Die Oberflächenherstellung hat zu geschehen wie § 9 Absatz 2 bestimmt. Soweit die Straße über Terrain fällt, ist sie nach den Seiten durch Futtermauern zu stützen. Der Neigungswinkel derselben nach dem Ausschiffungsplatze der Gemeinde Tegel bleibt dieser zu bestimmen vorbehalten.

Dieselben Bestimmungen gelten für das Stützmauerwerk der Spandauerstraße vor dem Ausschiffungsplatze. Mit der an die neue Straße angrenzenden Germania hat die Stadt Berlin sich selbst auseinander zu setzen.

Nach den Seiten ist die neue Straße mit einfachem, festem, dichtem Eisengitter einzufriedigen. Das Gitter ist in derselben Art auszuführen, wie solches auf der Stüchkanalbrücke und auf der Stützmauer der Spandauerstraße vor dem Ausschiffungsplatze hergestellt wird.

Wollte die Gemeinde Tegel das zu dieser Straße erforderliche Areal auf Kosten der Stadt Berlin im Wege der Enteignung beschaffen. Soweit dagegen sie selbst im Besitze des Areals ist, stellt die Gemeinde Tegel solches unentgeltlich zur Verfügung.

Im Falle die Ausführung der Straße als unmöglich sich ergeben sollte, hat als Ersatz die Stadt Berlin auf andere geeignete Weise die Fahrverbindung zwischen Seculerweg und Spandauerstraße herzustellen.

Außer der Herstellung der vorstehend gedachten Straßenverbindung ist der Ausschiffungsplatz bei der Angrenzung an die Stüchkanalbrücke, mit der Spandauerstraße durch eine 3 m breite Granitsteintreppe zu verbinden. Die Treppe ist seitlich mit gemauerten Wänden zu versehen und mit demselben Eisengitter abzugrenzen, wie die Stützmauer der Spandauerstraße.

Die Gemeinde Tegel behält sich die Genehmigung des Schutzzinnensüßers und der Treppenanlage vor.

Als Gegenleistung für die vorgedachten Arealabtretungen der Stadt Berlin überweist die Gemeinde Tegel derselben unentgeltlich die in dem beigelegten Plane der Berlinerstraße gelb angelegten Flächen. Die Kosten der Abtretung und Auflassung bezahlt die Stadt Berlin.

Beide Vertragsparteien erkennen übrigens ihrerseits hierdurch die in diesem Plane festgelegte Gemarkungsgrenze mit Dalldorf als richtig an.

Alle durch diesen Vertrag bedingten Absteckungen von Straßenflächen und Höhen werden von den Beauftragten der Gemeinde Tegel ausgeführt.

Im Streitfalle entscheidet ein Schiedsgericht (s. § 5 des Vertrages).

§ 9.

Der Gemeinde Tegel allein bleibt das Recht der Bestimmung der Herstellungsart der Straßen und Bürgersteige, wie der Materialwahl und der Ausführung der Bauten.

Als Prinzip für den Straßenbau gilt die sach- und fachgemäße Abpflasterung der Fahrbahnflächen mit Reihensplaster, wie in der Schönebergerstraße solches verlegt ist, die Herstellung der Bordkanten in rein bearbeiteten mindestens 20 cm auf der Oberfläche breiten Granitschwellen, die Abstufung der Bürgersteige mit einer Granitplatten-Mittelbahn von 1,5 m Breite und Abpflasterung der, einerseits bis zur Bordkante, andererseits bis zur Grundstückseinfriedigung verbleibenden Flächen mit Mosaiksteinen.

Die Bürgersteige werden, wo noch nicht geschehen, auf Anliegerkosten mit Alleebäumen bepflanzt. Die Baumkessel werden mit einem haltkräftigen Kranz von glatten Granit- oder Gußsteinen umgeben.

Soweit durch den Brückenbau in der Spandauerstraße etwa Aufhöhungen des Niveaus und die Anschüttung von Böschungen erforderlich werden, so hat die Stadt Berlin widerspruchlos und unentgeltlich dieselben auf ihr angelegenes Terrain zu übernehmen und sie stets auf ihre Kosten zu unterhalten.

Die Spandauerstraße soll nach Vertragsabschluss von der Bernauerstraße bis zur Egellsstraße in voller Breite gepflastert werden. Insoweit die Besitzer anderer, an dieser Straßenstrecke angrenzenden Grundstücke die Kosten für die Pflasterung sofort zu zahlen, ablehnen, ist die Stadt Berlin verpflichtet, solche zinslos zu veranlagern.

Diese, in solchen Fällen von der Stadtgemeinde Berlin für fremde Anlieger verauslagten Anliegerbeiträge hat die Gemeinde Tegel zu erstatten, sobald dieselben nach dem Ortsstatut fällig geworden sind. Nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren, nach Perfektwerden dieses Vertrages hat die Erstattung zu erfolgen, auch wenn die Einziehung von den Anliegern nicht bewirkt ist.

Die für die Schönebergerstraße zufallenden Anliegerleistungen zahlt die Stadt Berlin binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluß.

Die Gemeinde Tegel behält sich das Recht vor, vorgedachte Ausführungen der Stadt Berlin, soweit solche beiderseitig Straßenanliegerin ist, ganz oder teilweise selbst zu überweisen und verpflichtet sich solche zur Übernahme nach den von der Gemeinde Tegel zu stellenden Vorschriften und Fristen.

§ 10.

Für den Fall der späteren Übernahme der militärisch-kalischen Bernauerstraße in die Unterhaltung der Gemeinde Tegel verpflichtet die Stadt Berlin sich, auf jederzeitiges Erfordern der Gemeinde Tegel die für die Pflasterung der Straße und Bürgersteige ihr nach dem Ortsstatut zur Last fallenden Anliegerleistungen zu bezahlen.

Im Falle die Verkehrsverhältnisse vor der Gasanstalt, insbesondere der Wagenverkehr nach und von der Koksabgabestelle eine Verbreiterung der gepflasterten Fahrbahn der Berlin—Tegeler Chaussee zwischen Bernauerstraße und der Grenze des Gasanstaltsgrundstücks mit der Germania sich als notwendig ergeben sollte, so hat die Stadt Berlin die entstehenden Gesamtkosten zu tragen.

Es greifen auch hierbei die Ausführungs-Bestimmungen des § 9 Platz.

Wegen der Notwendigkeit der Verbreiterung der Fahrbahn entscheidet im Streitfälle ein Schiedsgericht (s. § 3 des Vertrages).

§ 11.

Nachdem der Breite- und der Krummhuberweg als endgültig kassiert gelten, wird die, der Gemeinde Tegel gehörige Fläche der beiden Wege, soweit solche durch das Gebiet der Gasanstalt hindurchgehen, von der Gemeinde Tegel an die Stadt Berlin verkauft und zwar zu denselben Einheitspreisen, welche die letztere an die ehemaligen Eigentümer der angrenzenden Terrains gezahlt hat. Der Einheitspreis für einen Morgen hat für das von dem Landwirt Wilke erworbene Terrain 12500 Mk., für die, von den Bauergutsbesitzern Marzahn und Müller erworbenen Terrains 10000 Mk. betragen.

Die Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sich zum Erwerbe dieser beiden Wege gegen Barzahlung bei Auflassung und übernimmt sämtliche Kosten der Dismembration und des Kaufs.

Für die im Bereiche der Anliegung des Gasanstaltsgrundstücks in Gemeindestraßen und Bürgersteige fallenden Flächen obiger zwei Wege wird seitens der Gemeinde Tegel eine Bezahlung von der Stadt Berlin nicht gefordert.

§ 12.

Anlangend den Anschluß des Gasanstaltsgrundstücks der Stadt Berlin an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Tegel, so wird durch diesen Vertrag bestimmt, daß die Stadt Berlin die Anliegerleistungen an die Gemeinde Tegel in Gemäßheit des Ortsstatuts zu erfüllen hat.

Dagegen darf die Stadt Berlin nur die ortstatutarisch zugelassenen Wässer der Kanalisation der Gemeinde Tegel zuführen. Die Aufnahmen der Abwässer vom Dalldorfer Gebietsteile ist ausgeschlossen, wenn nicht besonderes Abkommen hierüber getroffen wird.

Das Laboratoriumsgebäude, welches zum Teil auf Tegeler, zum Teil auf Dalldorfer Gebiet liegt, entwässert nach Tegel. Es sind dafür die in Tegel ortstatutarischen Abgaben an die Gemeinde Tegel zu entrichten.

§ 15.

Mit Vertragsabschluß übernimmt die Stadt Berlin die ausdrückliche Pflicht auf jederzeit zulässiges Erfordern der Gemeinde Tegel und solange und in welchem Umfange oder für welche Ortsbezirke solche das wünscht, die Gemeinde Tegel mit Gas zu allen öffentlichen Zwecken zu versorgen, wie auch an die Ortsbewohnerschaft und an solche örtliche Interessenten, die in Tegel eine gewerbliche, industrielle oder andere Niederlassung haben oder einen Betrieb führen, Gas zu allen Verwendungszwecken unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen und unter ausdrücklicher Zubilligung auch aller künftig etwa zu gewährenden Preisherabsetzungen abzugeben, wie diese Abgabe an die Bewohner bez. an die Konsumenten der Stadt Berlin geschieht.

Es bleibt der Gemeinde Tegel vorbehalten, auf die, eintretenden Falles von der Stadt Berlin zu erhebenden Gaspreise einen von ihr nach Art und Höhe selbst zu bestimmenden Zuschlag oder Nebengebühren oder Kosten von den Tegeler Konsumenten zu erheben.

Die Gemeinde Tegel ist dagegen gebunden, bei gänzlicher oder teilweiser Aufhebung ihrer Gasversorgung durch die Stadt Berlin derselben die mit solcher Maßnahme außer Betrieb zu setzenden Rohrstränge und andere zur Gasversorgung von Tegel getroffenen Einrichtungen zum nachzuweisenden Zeitwerte abzukaufen, insoweit solche Anlagen auf dem öffentlichen Areal der Gemeinde Tegel sich befinden.

§ 14.

Die Stadt Berlin verpflichtet sich ferner, soweit sie nicht durch Betriebsstörungen, welche die Abgabe unmöglich machen, gehindert ist, die Gemeinde Tegel und alle Konsumenten der Aktiengesellschaft Gaswerk Tegel im ganzen Versorgungsgebiete derselben aushilfsweise dann und für den Fall und soweit nötig, mit Gas aus ihren Werken zu versorgen, wenn und solange das Werk der Aktiengesellschaft Gaswerk Tegel durch irgend welche zwingende Umstände, einschließlich etwa vorzunehmender Um- oder Erweiterungsbauten vorübergehend selbst an der Gaslieferung ganz oder teilweise gehindert sein sollte.

Im Streitfalle entscheidet ein Schiedsgericht (s. § 5 des Vertrages).

Die Stadt Berlin hat zu solchen Zwecke das Gas aus ihren Werken direkt in das Rohrnetz des gedachten Tegeler Gaswerkes abzugeben. Die Aktiengesellschaft Gaswerk Tegel verpflichtet sich durch Mitvollziehung dieses Vertrages zur Erfüllung der aus den Messungen der gesamten Gasabgabe sich ergebenden Forderungen der Stadt Berlin unter Garantie der Gemeinde Tegel.

Festgesetzt wird der Preis für diese Gaslieferung für den cbm auf 10 Pf.

Der Aktiengesellschaft Gaswerk Tegel verbleibt das Recht der alleinigen Abrechnung mit ihren Konsumenten.

Die Kosten der Rohrverbindungen, welche an zu vereinbarenden Stellen stattzufinden haben, hat in solchen Fällen die Aktiengesellschaft Gaswerk Tegel zu tragen, insoweit die Zulieferungsrohre außerhalb des Gasanstaltsgrundstückes der Stadt Berlin zu liegen kommen. Sonst sollen diese Kosten der Stadt Berlin selbst zu.

Die vorstehenden Abmachungen gelten auch allenthalben, wenn der Betrieb der Aktiengesellschaft Gaswerk Tegel in den Besitz der Gemeinde Tegel übergehen sollte.

§ 13.

Die Stadt Berlin verpflichtet sich weiterhin, soweit sie nicht durch Betriebsstörungen auf ihrem Wasserwerk, welche die Abgabe unmöglich machen, daran verhindert ist, und mit dem jeweilig zur Verfügung stehenden Druck, an die Gemeinde Tegel eine Wassermenge bis 167 cbm pro Stunde, also 4000 cbm pro Tag auf jederzeit zulässiges Erfordern der Gemeinde Tegel und solange auch über Vertragsdauer hinaus dieselbe das wünscht, längstens aber solange die

Wasserwerke von der Stadt Berlin betrieben werden, zur Ergänzung der Wasser-
versorgung von Tegel oder zur Aushilfe bei einem vorübergehenden Verlangen
der letztern zu liefern.

Im Streitfalle entscheidet ein Schiedsgericht (s. § 3 des Vertrages).

Das Wasser wird mittels Wassermesser an der Grenze des Wasserwerks-
grundstücks abgegeben. Die Weiterbeförderung, sowie die Verteilung desselben
an die einzelnen Abnehmer auf dem Gemeindegebiete und die Herstellung der
hierzu erforderlichen Rohrleitungen und sonstigen Anlagen bewirkt die Gemeinde
Tegel für eigene Rechnung.

Der Preis für diese Wasserlieferung wird nach Kubikmetern berechnet und
beträgt 25 % **weniger**, als der jeweilig von den Wasserabnehmern in Berlin
gezahlte Preis. Die Zahlung ist mit dem Ablaufe jedes Vierteljahres fällig und
hat, unter Zugrundelegung der von den Meßapparaten angezeigten Wassermenge
innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Wasserrechnung zu erfolgen.

Dagegen gewährt die Gemeinde Tegel der Stadt Berlin gegen Erfüllung
der gleichen in §§ 3 und 4 Absatz A Ia, IIa und Ba festgesetzten Leistungen
das Recht, ein Wasserrohr und ein Kabel in noch zu vereinbarenden Straßen
des Tegeler Gebietes zu verlegen, sobald sich nach Ansicht der Stadt Berlin die
Notwendigkeit hierzu herausstellt und dasselbe dauernd also auch über Vertrags-
dauer hinaus liegen zu lassen.

§ 16.

Bei Brandfällen innerhalb der Gemeinde Tegel hat die Stadt Berlin aus
ihren Wasserdruckleitungen das erforderliche Löschwasser unverzüglich und unent-
geltlich dem an die Feuerwehr abzugeben, wenn die Tegeler Gemeindeleitung
dazu nicht, oder nicht genügend in der Lage ist, die Anschlußstellen der Wasser-
druckleitungen der Stadt Berlin aber erreichbar sind.

§ 17.

Insofern die durch diesen Vertrag seitens der Gemeinde Tegel der Stadt
Berlin genehmigten Ausführungen die Rechte Dritter berühren oder die Zustimmung
anderer behördlicher Organe erfordern, hat die Stadt Berlin allein die Pflicht
der Erfüllung der erforderlichen Maßnahmen.

§ 18.

Alle Stempel- und sonstigen Kosten, die durch den Abschluß dieses Vertrages
entstehen, übernimmt allein die Stadt Berlin.

Tegel und Berlin, den 15. November 1904.

Tegel, den 30. November 1904.

Gesehen und genehmigt.

Gaswerk Tegel.

gez. W. Metzmacher.

Der Gemeinde-Vorstand.

(L. S.) gez. Oskar Weigert, Gemeinde-Vorsteher.

gez. H. Brüllow, Schöffe.

Magistrat

hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

(L. S.) gez. Kirschner. gez. Namslau.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch von Kommunalaufsichtswegen genehmigt. Zugleich wird die Genehmigung zur Auflassung erteilt.

Potsdam, den 2. Januar 1905.

(L. S.)

Der Oberpräsident von Berlin.

In Vertretung.

gez. Unterschrift.

Genehmigung.

O. P. 27 255.

Das Abkommen zwischen der Gemeinde Tegel und der Stadt Berlin vom 15. November 1904 über die Errichtung einer städtischen Gasanstalt in Tegel wird gemäß § 114 der Land-Gemeinde-Ordnung vom 5. Juli 1891 genehmigt.

Berlin, den 1. Februar 1905.

Der Kreis-Ausschuß.

(L. S.) gez. von Treskow. gez. Springer. gez. Schultze.

Genehmigung.

A. 1159.